

Übersicht zum ASOG

AKTUALISIERUNG
FÜR BERLIN

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

das Abgeordnetenhaus Berlin hat am 4.12.2025 das „Gesetz zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts“ beschlossen. Das Gesetz beruht auf einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD (AbgH-Drs. 19/2553) und einer Beschlussempfehlung des Innenausschusses (AbgH-Drs. 19/2786).

Mit dem Gesetz sind umfangreiche Änderungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG), des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges (UZwG Bln) und des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) verbunden.

Die Gesetzesänderungen sind am 24.12.2025 in Kraft getreten.

Das ist veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 23.12.2025 (Nr. 36/2025), S. 590 ff.

Sie können den Gesetzestext unter folgendem Link oder dem beigefügten QR-Code herunterladen:

<https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/ausgabe-nr-36-vom-23122025-s-589-668.pdf?ts=1766153682>



Zu den examensrelevanten Änderungen:

A. Änderungen des ASOG

I. § 12 ASOG (Ermessen; Wahl der Mittel und der Adressaten)

§ 12 III ASOG wurde in das Gesetz eingefügt und verbietet ausdrücklich das sog. Racial Profiling (AbgH-Drs. 19/2553, S. 137).

II. § 16 ASOG (Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen)

Streichung des § 16 III ASOG, den es in dieser Form nur in Berlin gab und den der Gesetzgeber für zu pauschal hält (AbgH-Drs. 19/2553, S. 137).

III. § 17 ASOG (Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen)

In § 17 V ASOG ist jetzt eine Definition des Tatbestandsmerkmals „terroristische Straftaten“ zu finden. § 17 VI ASOG schränkt für bestimmte Standardmaßnahmen das zu schützende Rechtsgut ein. Insgesamt möchte der Gesetzgeber mit diesen Änderungen Vorgaben des BVerfG umsetzen (AbgH-Drs. 19/2553, S. 137-141).

IV. § 17a ASOG (Kriminalitätsbelastete Orte; Verordnungsermächtigung)

§ 17a ASOG bringt eine allgemeine Regelung zur Bestimmung kriminalitätsbelasteter Orte, an denen z.B. Identitätsfeststellungen oder die Durchsuchung von Personen erfolgen dürfen. Der Gesetzgeber möchte den Begriff ausdrücklich in das ASOG einführen und das Verfahren zur Festlegung dieser Orte transparent gestalten (AbgH-Drs. 19/2553, S. 141-144).

V. § 21b ASOG (Körperliche Untersuchungen)

Der neu eingefügte § 21b ASOG erlaubt die körperliche Untersuchung einer Person, wenn von ihr gesundheitsgefährdende Krankheitserreger übertragen werden können. Damit will der Gesetzgeber Gefahren abwehren, denen Einsatzkräfte der Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste sowie Opfer von Gewalttaten ausgesetzt sein können. Konkret bedeutet das, dass z.B. dem Tatverdächtigen einer Sexualstraftat Blut abgenommen werden darf, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er sein Opfer durch die Tat mit einem Virus infiziert hat (AbgH-Drs. 19/2553, S. 154 f.).

VI. § 25 ASOG (Datenerhebung durch längerfristige Observation)

Der bislang sehr unübersichtliche § 25 ASOG wurde deutlich gekürzt und beschränkt sich jetzt auf die Datenerhebung durch längerfristige Observation. Die verdeckte Datenerhebung durch technische Mittel außerhalb von Wohnungen sowie innerhalb von Wohnungen ist jetzt in §§ 25a, 25b ASOG normiert (AbgH-Drs. 19/2553, S. 172-174). Der Gesetzgeber hat zudem die Eingriffsvoraussetzungen in § 25 I ASOG präzisiert, um den vom BVerfG aufgestellten grundrechtlichen Anforderungen zu genügen (AbgH-Drs. 19/2553, S. 175-179).

VII. § 27a ASOG (Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen)

Die Norm fasst den Schutz der sog. Intimsphäre zusammen, die bei verdeckten Datenerhebungen keinesfalls beeinträchtigt werden darf. Auch hier wird letztlich die Rechtsprechung des BVerfG positiv-rechtlich normiert und im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in einer Norm zusammengefasst (AbgH-Drs. 19/2553, S. 221-224).

VIII. § 27b ASOG (Inhalt von Antrag und Anordnung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen; Geltung landesfremder gerichtlicher Anordnungen)

Ähnlich wie § 27a ASOG handelt es sich um eine „Zentralvorschrift“, die gebündelt für eingriffsintensive Datenerhebungsmaßnahmen Anforderungen an den zu stellenden Antrag bei Gericht und an die gerichtliche Anordnung dieser Maßnahmen formuliert.

IX. § 29a ASOG (Besondere Maßnahmen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen)

Der Gesetzgeber nimmt eine Neustrukturierung der Vorschrift vor. § 29a I ASOG sieht jetzt Maßnahmen bzgl. der Wohnung der Person vor, von der die Gefahr ausgeht (Verweisung, Betretungs- und Aufenthaltsverbot). § 29a II ASOG ermöglicht den Erlass eines Verweisungs- und Betretungsverbots auch bzgl. der Wohnung der gefährdeten Person (z.B. Täter ist bei Opfer zu Besuch). § 29a III ASOG gibt der Polizei weitergehende Möglichkeit, um gefährdete Personen zu schützen, z.B. die Verhängung eines Kontakt- und Näherungsverbots (AbgH-Drs. 19/2553, S. 240-245).

X. § 29b ASOG (Elektronische Aufenthaltsüberwachung)

Mit der Norm wird die sog. elektronische Fußfessel in Berlin eingeführt. Unter engen Voraussetzungen kann also elektronisch der Aufenthaltsort einer Person permanent überwacht werden. Gedacht ist hier an Sexualstraftäter und terroristische Gefährder (AbgH-Drs. 19/2553, S. 245-252).

XI. § 37b ASOG (Nutzungsbeschränkende Maßnahmen an gefährdeten Orten)

Aufgrund dieser Bestimmung kann die Polizei durch Allgemeinverfügung das Abstellen von Fahrrädern, E-Scootern und anderen Gegenständen an einem gefährdeten Objekt beschränken oder verbieten. Hintergrund der Regelung ist, dass derartige Gegenstände die Anbringung von Sprengmitteln ermöglichen. Aufgrund der Vielzahl insbesondere von Fahrrädern und E-Scootern entsteht an gefährdeten Objekten (z.B. Gerichten oder Parlamentsgebäuden) oftmals eine solche Unübersichtlichkeit, dass die Polizei verdächtige Gegenstände nicht rechtzeitig entdecken kann (AbgH-Drs. 19/2553, S. 256-258).

XII. § 38 ASOG (Sicherstellung)

Die Norm wird um zwei Absätze ergänzt. Nach § 38 II ASOG hat die Sicherstellung die Wirkung eines Veräußerungsverbots gem. § 136 BGB. Hier handelt es sich um eine Klarstellung des Gesetzgebers, weil dies in der Praxis und in der Rechtsprechung nicht einheitlich so gesehen wird (AbgH-Drs. 19/2553, S. 258). Nach § 38 III ASOG können auch Forderungen und andere Vermögensrechte sichergestellt werden, um z.B. die Finanzierung von Straftaten zu unterbinden (AbgH-Drs. 19/2553, S. 259-261).

XIII. § 41 ASOG (Beendigung der Sicherstellung; Kosten)

§ 41 ASOG hat einen neuen Absatz 2, verursacht durch den neuen § 38 III ASOG (Sicherstellung von Forderungen). Weiterhin hat der Gesetzgeber mit § 41 I 3 ASOG die restriktive Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg korrigiert, wonach eine Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber nur verweigert werden dürfe, wenn es gleichsam evident sei, dass die Sache an einen Unberechtigten herausgegeben würde. Damit, so der Gesetzgeber, musste bisher insbesondere Bargeld herausgegeben werden, auch wenn sich im Einzelfall aufdrängte, dass dieses aus der organisierten Kriminalität stammte (AbgH-Drs. 19/2553, S. 261-263).

XIV. § 58a ASOG (Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotzonen)

Es handelt sich um eine Ausführungsvorschrift zu § 42 V WaffG, indem die zuständige Behörde und das parlamentarische Zustimmungsverfahren normiert werden. Verfassungsrechtlich stützt sich die Vorschrift auf Art. 80 IV GG (AbgH-Drs. 19/2553, S. 353-355).

XV. § 65 ASOG (Zuständigkeit und Verfahren bei gerichtlichen Anordnungen, Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen)

§ 65 ASOG bündelt die bisher über das Gesetz verteilten Bestimmungen zur gerichtlichen Zuständigkeit. Durch dieses „hinter die Klammer ziehen“ möchte der Gesetzgeber die einzelnen Vorschriften, in denen eine gerichtliche Mitwirkung verlangt wird, schlanker und besser lesbar machen (AbgH-Drs. 19/2553, S. 356 f.).

XVI. § 65a ASOG (Rechtsweg bei Schadensausgleich, Entschädigung, Erstattung und Ersatz von Aufwendungen)

Es handelt sich um den alten § 65 ASOG, der nur etwas ergänzt wurde um den Anspruch auf Entschädigung, für den aber auch bisher schon der Zivilrechtsweg eröffnet war (AbgH-Drs. 19/2553, S. 357).

B. Änderungen des UZwG Bln

I. § 9 UZwG Bln (Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch)

In § 9 II 2 UZwG Bln ist jetzt der sog. finale Rettungsschuss geregelt, womit den handelnden Einsatzkräften die erforderliche Rechtssicherheit gegeben werden soll (AbgH-Drs. 19/2553, S. 365 f.). § 9 III 2 UZwG Bln lässt unter sehr engen Voraussetzungen den Schusswaffeneinsatz gegen Personen im Kindesalter zu (AbgH-Drs. 19/2553, S. 367).

II. § 10 UZwG Bln (Androhung des Gebrauchs von Schusswaffen)

Die Norm formuliert die Androhung des Schusswaffengebrauchs nur noch als Regel. § 10 II UZwG Bln sieht eine eng begrenzte Ausnahme von der Androhungspflicht vor, wovon § 10 III UZwG Bln für den Sonderfall des Schusswaffeneinsatzes in einer Menschenmenge wiederum abweicht.

III. § 11 UZwG Bln (Schusswaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten und in besonderen Gefahrenlagen)

§ 11 I UZwG Bln wird um eine Nummer 2 ergänzt, nach der die Schusswaffe auch zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung eingesetzt werden darf. Hiermit will der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten im Falle von Messerangriffen beseitigen, bei denen für die Einsatzkräfte nicht immer ersichtlich sei, ob ein Verbrechen oder nur ein Vergehen begangen werden soll (AbgH-Drs. 19/2553, S. 369).

C. Änderungen des VwVfG Bln

I. § 8 VwVfG Bln (Vollstreckung; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift wird neu strukturiert und erweitert:

Aus § 8 I 1 VwVfG Bln wird § 8 I VwVfG Bln.

Aus § 8 I 3 VwVfG Bln wird § 8 II VwVfG Bln.

Neu eingefügt wird § 8 III VwVfG Bln. Er hat folgenden Wortlaut:

„(3) § 10 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass

1. die Vollzugsbehörde
 - a) die Handlung auch selbst vornehmen kann,
 - b) dem Pflichtigen mit oder nach der Festsetzung des Zwangsmittels in besonderen Einzelfällen eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten einer Ersatzvornahme auferlegen kann,
2. Rechtsbehelfe gegen die Leistungsbescheide zur Erhebung der Kosten der Ersatzvornahme oder der Vorauszahlung keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Anordnung und Durchsetzung der Vorauszahlung hindert nicht die Anwendung des Zwangsmittels. In den Fällen des § 6 Absatz 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ist von der Auferlegung einer Vorauszahlung abzusehen.“

Es dürfte sich um die **examensrelevanteste Neuerung** im gesamten Gesetzestext handeln. Einerseits wird klargestellt, dass eine Ersatzvornahme nach § 10 VwVG nicht zwingend durch einen anderen erfolgen muss, sondern dass die Behörde sie selbst vornehmen kann. Das erleichtert das Handeln der Verwaltung bei einfach auszuführenden Handlungen (z.B. Entfernung von Gegenständen im öffentlichen Straßenraum) erheblich (AbgH-Drs. 19/2553, S. 374). Zum anderen - und das dürfte für die Prüfungen **noch wichtiger** sein - schließt der Gesetzgeber die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Leistungsbescheide nach einer Ersatzvornahme aus. Diese Bestimmung stützt sich auf § 80 II 1 Nr. 3 2. Fall VwGO und beantwortet damit die durchaus umstrittene Frage, ob in dieser Situation § 80 II 1 Nr. 1 VwGO zur Anwendung gelangt - und zwar negativ (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, § 80, Rn. 63).

Aus § 8 I 2 VwVfG Bln wird § 8 IV 2 VwVfG Bln. Das maximal festsetzbare Zwangsgeld wird auf 100.000 Euro erhöht. Weiterhin ordnet der neue § 8 IV 1, 2 VwVfG Bln an, dass ein Zwangsgeld auch zur Durchsetzung einer vertretbaren Handlung verhängt werden kann. Damit wird die bisher bestehende Rangfolge der Zwangsmittel (erst Ersatzvornahme, dann Zwangsgeld) aufgehoben, was der Verwaltung ein flexibleres Handeln gestattet (AbgH-Drs. 19/2553, S. 374).

Ebenfalls neu eingefügt ist § 8 V VwVfG Bln, wonach § 12 VwVG mit der Maßgabe gilt, dass die Selbstvornahme bereits eine Form der Ersatzvornahme ist. D.h. die Ausführung einer vertretbaren Handlung durch die Behörde selbst ist nicht mehr ein Fall des unmittelbaren Zwangs i.S.d. § 12 VwVG, sondern der Ersatzvornahme nach § 10 VwVG zuzuordnen und damit auch kostenpflichtig (AbgH-Drs. 19/2553, S. 375). Diese Neuerung korrespondiert mit dem neu gefassten § 8 III 1 Nr. 1a) VwVfG Bln (s.o.).

Aus § 8 I 4 VwVfG Bln wird § 8 VI VwVfG Bln.

Aus den bisherigen Absätzen 2 bis 7 des § 8 VwVfG Bln werden die Absätze 7 bis 12.

II. § 8a VwVfG Bln (Betretens- und Durchsuchungsrechte)

Zum Zwecke der Vollstreckung dürfen die Vollzugsbehörden das Eigentum des Pflichtigen betreten und durchsuchen und - mit richterlicher Anordnung - auch die Wohnung durchsuchen, § 8a I, II VwVfG Bln. Personen, die Mitgewahrnam an der Wohnung haben, müssen die Durchsuchung gem. § 8a III VwVfG Bln dulden. Insgesamt gesehen möchte der Gesetzgeber mit diesen Neuregelungen eine Regelungslücke schließen (AbgH-Drs. 19/2553, S. 375-377).

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Kues
Fachbereichsleiter Öffentliches Recht
JURA INTENSIV